

## Vereinbarung Nutzungsrechte an Bachelorarbeit Entwurfsentscheidungen als Projektplanungsinstrument (EEPPI) - Frontend und Toolintegrationsarchitektur

Ohne anders lautende Vereinbarungen stehen die Schutzrechte und das Know-how an der Bachelorarbeit (nachfolgend 'Arbeit' genannt) und an der in diesem Rahmen geschaffenen Güter, wie Software, sowohl dem Rechtsträger der HSR Hochschule für Technik, dem für die Arbeit verantwortlichen Professoren sowie dem Verfasser der Arbeit resp. Entwickler der in diesem Rahmen geschaffenen Güter, wie Software, zu.

Die genannten Parteien übertragen sich gegenseitig nicht exklusiv, jedoch unentgeltlich, weltweit, sachlich und zeitlich unbeschränkt die jeweiligen Schutzrechte und das Know-how an der Arbeit und an der in diesem Rahmen geschaffenen Güter, wie Software, einschliesslich dem Recht zur Weiterübertragung, ab. Entsprechend steht es jeder Partei zu, sämtliche Schutzrechte an der Arbeit resp. an der in diesem Rahmen geschaffenen Güter, wie Software, beliebig weltweit, zeitlich und sachlich unbeschränkt zu verwerten. Darunter fällt namentlich aber nicht abschliessend das Recht zur Lizenzierung in jeder Art, Umfang und Form, das Recht zur Bearbeitung und damit zur Nutzung z. B. der Software oder Komponenten hiervon als Grundlage eines neuen schutzfähigen Guts. Die Parteien erklären sich gegenseitig den Verzicht auf Namensnennung bei der Verwertung der Schutzrechte und des Know-how durch eine oder mehrere Parteien gemeinsam und stimmen namentlich zu, dass jede Partei allein unter ihrem eigenem Namen die Schutzrechte resp. das Know-how verwertet. Die vorliegende gegenseitige unentgeltliche Übertragung der Schutzrechte resp. des Know-how bezieht sich auch auf Verwertungsarten, welche heute noch nicht bekannt sind.

Rapperswil, den. 22, 9.14	Tobias Blaser
Rapperswil, den 27.9.7049	Laurin Murer
Rapperswil, den 3.9.2014	Old Zimmermann
Rapperswil, den	Der Studiengangleiter / die Studiengangleiterin